



-
63. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1998 geändert wird (36. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
64. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Gemeinde-beamten-gesetz 1970 geändert wird
65. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Tiroler Schulorganisations-gesetz 1991 geändert wird
66. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
67. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem die Tiroler Gemein-dewahlordnung 1994 geändert wird
-

63. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1998 geändert wird (36. Landesbeamten-gesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamten-gesetz 1998, LGBl. Nr. 65, zu-
letzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 65/2004, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 16 zu lauten:

„16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 15, 16 mit der Maß-
gabe, dass im § 50b Abs. 2 BDG 1979 die Herabsetzung
der regelmäßigen Wochendienstzeit für die Dauer von
mindestens drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des
siebenten Lebensjahres oder zu einem späteren Schul-
eintritt des Kindes, wirksam wird und im § 50b Abs. 4
BDG 1979 der Antrag auf Herabsetzung der regelmä-
ßigen Wochendienstzeit spätestens drei Monate vor dem
gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen ist, 17, 18, 20
bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33, 36, 37, 40 und 42 der 1. BDG-
Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61,“

2. Im § 2 wird in der lit. a die Z. 26 aufgehoben und
erhalten die bisherigen Z. 27 bis 31 die Ziffernbezeich-
nungen „26“ bis „30“.

3. Im § 2 werden in der lit. a in der neuen Z. 30 der
Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende
Bestimmungen als Z. 31 bis 34 angefügt:

„31. der Art. 8 Z. 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 142/2004,

32. der Art. 1 Z. 14 und 15 des Gesetzes BGBl. I
Nr. 176/2004,

33. der Art. 1 Z. 1 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 80/
2005,

34. der Art. 1 Z. 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes BGBl. I
Nr. 165/2005;“

4. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 36 zu lauten:

„36. der Art. 2 Z. 1, 2, 3 mit der Maßgabe, dass im
§ 12 Abs. 2f Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 die Wortfolge
„nach dem 7. November 1968“ und im § 12 Abs. 2f Z. 2
des Gehaltsgesetzes 1956 die Wortfolge „nach dem
31. Dezember 1979“ nicht anzuwenden sind, und 4 bis 8
des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001,“

5. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 38 zu lauten:

„38. der Art. 2 Z. 1, 3 mit der Maßgabe, dass im § 12
Abs. 2f Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die Wortfolge
„nach dem 1. Juni 2002“ nicht anzuwenden ist, und 4 des
Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2003,“

6. Im § 2 wird in der lit. c folgende Bestimmung als
Z. 39 angefügt:

„39. der Art. 2 Z. 1 bis 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 176/
2004;“

7. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

**Gehalt des Beamten
der allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung beträgt in Euro:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	Dienstklasse I					
1	1076,4	1124,4	1172,4	–	–	
2	1089,9	1146,2	1201,2	–	–	
3	1103,1	1167,7	1230,0	–	–	
4	1116,2	1189,3	1259,0	–	–	
5	1129,3	1211,0	1287,8	–	–	
Dienstklasse II						
1	1142,5	1232,4	1316,6	1316,6	–	
2	1155,8	1254,1	1345,2	1352,5	–	
3	1169,0	1275,6	1374,1	1388,6	–	
4	1182,1	1297,3	1402,7	1424,4	–	
5	1188,3	1309,4	1414,2	–	–	
6	1191,9	1314,1	1423,0	–	–	
Dienstklasse III						
1	1195,5	1318,9	1427,3	1460,6	1646,4	
2	1208,7	1340,5	1431,6	1499,1	–	
3	1221,9	1362,0	1460,6	1538,9	–	
4	1234,8	1383,5	1491,5	1579,0	–	
5	1248,3	1405,3	–	–	–	
6	1261,5	1427,1	–	–	–	
7	1274,7	1448,7	–	–	–	
8	1287,8	–	–	–	–	
9	1301,1	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	1483,9	1919,5	2331,7	2826,4	3792,9	5376,0
2	1546,6	1988,6	2400,4	2916,3	3990,0	5673,3
3	1573,7	2057,3	2468,5	3005,7	4186,9	5970,4
4	1642,1	2125,5	2558,4	3202,5	4484,1	6268,0
5	1711,3	2194,3	2648,0	3399,4	4781,2	6565,3
6	1780,5	2263,0	2737,1	3596,5	5078,5	6862,3
7	1849,9	2331,7	2826,4	3792,9	5376,0	–
8	1919,5	2400,4	2916,3	3990,0	5673,3	–
9	1988,6	2468,5	3005,7	4186,9	–	–

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	Dienstklasse I					
1	1105,5	1154,8	1204,1	–	–	
2	1119,3	1177,1	1233,6	–	–	
3	1132,9	1199,2	1263,2	–	–	
4	1146,3	1221,4	1293,0	–	–	
5	1159,8	1243,7	1322,6	–	–	
Dienstklasse II						
1	1173,3	1265,7	1352,1	1352,1	–	
2	1187,0	1288,0	1381,5	1389,0	–	
3	1200,6	1310,0	1411,2	1426,1	–	
4	1214,0	1332,3	1440,6	1462,9	–	
5	1220,4	1344,8	1452,4	–	–	
6	1224,1	1349,6	1461,4	–	–	
Dienstklasse III						
1	1227,8	1354,5	1465,8	1500,0	1690,9	
2	1241,3	1376,7	1470,3	1539,6	–	
3	1254,9	1398,8	1500,0	1580,5	–	
4	1268,1	1420,9	1531,8	1621,6	–	
5	1282,0	1443,2	–	–	–	
6	1295,6	1465,6	–	–	–	
7	1309,1	1487,8	–	–	–	
8	1322,6	–	–	–	–	
9	1336,2	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	1524,0	1971,3	2394,7	2902,7	3895,3	5521,2
2	1588,4	2042,3	2465,2	2995,0	4097,7	5826,5
3	1616,2	2112,8	2535,1	3086,9	4299,9	6131,6
4	1686,4	2182,9	2627,5	3289,0	4605,2	6437,2
5	1757,5	2253,5	2719,5	3491,2	4910,3	6742,6
6	1828,6	2324,1	2811,0	3693,6	5215,6	7047,6
7	1899,8	2394,7	2902,7	3895,3	5521,2	–
8	1971,3	2465,2	2995,0	4097,7	5826,5	–
9	2042,3	2535,1	3086,9	4299,9	–	–

§ 10

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Euro:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse I				
1	1172,4	1148,6	1124,4	1100,4	1076,4
2	1201,2	1172,4	1146,2	1117,4	1089,9
3	1230,0	1196,5	1167,7	1134,1	1103,1
4	1259,0	1220,5	1189,3	1150,8	1116,2
5	1287,8	1244,6	1211,0	1167,7	1129,3
Dienstklasse II					
1	1316,6	1268,6	1232,4	1184,4	1142,5
2	1345,2	1292,4	1254,1	1201,2	1155,8
3	1374,1	1316,6	1275,6	1218,2	1169,0
4	1402,7	1340,5	1297,3	1234,8	1182,1
5	1414,2	1351,8	1309,4	1240,5	1188,3
6	1423,0	1358,1	1314,1	1245,9	1191,9
Dienstklasse III					
1	1431,6	1364,5	1318,9	1251,7	1195,5
2	1460,6	1388,6	1340,5	1268,6	1208,7
3	1491,5	1412,6	1362,0	1285,3	1221,9
4	1522,8	1436,7	1383,5	1302,3	1234,8
5	1555,8	1460,6	1405,3	1318,9	1248,3
6	1589,2	1486,2	1427,1	1335,8	1261,5
7	1622,6	1512,5	1448,7	1352,5	1274,7
8	1686,4	1541,4	1470,9	1369,4	1287,8
9	1720,6	1594,3	1532,5	1386,3	1301,1

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Dienstklasse I				
1	1204,1	1179,6	1154,8	1130,1	1105,5
2	1233,6	1204,1	1177,1	1147,6	1119,3
3	1263,2	1228,8	1199,2	1164,7	1132,9
4	1293,0	1253,5	1221,4	1181,9	1146,3
5	1322,6	1278,2	1243,7	1199,2	1159,8
Dienstklasse II					
1	1352,1	1302,9	1265,7	1216,4	1173,3
2	1381,5	1327,3	1288,0	1233,6	1187,0
3	1411,2	1352,1	1310,0	1251,1	1200,6
4	1440,6	1376,7	1332,3	1268,1	1214,0
5	1452,4	1388,3	1344,8	1274,0	1220,4
6	1461,4	1394,8	1349,6	1279,5	1224,1
Dienstklasse III					
1	1470,3	1401,3	1354,5	1285,5	1227,8
2	1500,0	1426,1	1376,7	1302,9	1241,3
3	1531,8	1450,7	1398,8	1320,0	1254,9
4	1563,9	1475,5	1420,9	1337,5	1268,1
5	1597,8	1500,0	1443,2	1354,5	1282,0
6	1632,1	1526,3	1465,6	1371,9	1295,6
7	1666,4	1553,3	1487,8	1389,0	1309,1
8	1731,9	1583,0	1510,6	1406,4	1322,6
9	1767,1	1637,3	1573,9	1423,7	1336,2

8. Im § 11 werden der Betrag „129,- Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „132,- Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „135,6 Euro“ und der Betrag „163,9 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „167,7 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „172,2 Euro“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 16 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b der Betrag „116,7 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 jeweils durch den Betrag „119,4 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 jeweils durch den Betrag „122,6 Euro“, in der

Z. 2 der lit. b der Betrag „140,- Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „143,2 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „147,1 Euro“ und in der lit. c der Betrag „44,5 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „45,5 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „46,7 Euro“ ersetzt.

10. § 92 hat zu lauten:

„§ 92

Rundung des Auszahlungsbetrages

Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

11. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe A die Z. 1 zu lauten:

„1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2005, oder, wenn dieses Gesetz auf das Hochschulstudium des Beamten noch nicht anwendbar war, durch den Erwerb eines entsprechenden Diplomgrades nach § 66 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2002, oder durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995, nachzuweisen.“

12. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B die Z. 1 zu lauten:

„1. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinn des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 110/2003, ersetzt.“

13. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. a der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2002“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2006“ ersetzt.

14. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der Z. 2 die lit. b zu lauten:

„b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und“

Artikel II

§ 78d Abs. 4 BDG 1979 in der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 165/2005 gilt für eine Maßnahme der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern), die nach dem Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens gewährt wird. Dem Beamten, dem eine Maßnahme der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) vor diesem Zeitpunkt gewährt wurde, ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme auf insgesamt höchstens neun Monate zu gewähren.

Artikel III

(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach Art. I Z. 4, 5 und 6 für Landesbeamte geltenden Fassung auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, so ist der Vorrückungstichtag auf Ansuchen des Beamten entsprechend zu verbessern. Dies gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch für ehemalige Beamte sinngemäß. Ist der Beamte, auf den die Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes zutreffen, verstorben, so kann das Ansuchen auch von einer Person, der als Angehöriger oder Hinterbliebener nach diesem Beamten ein Versorgungsanspruch zusteht, eingebracht werden.

(2) Ansuchen nach Abs. 1 sind bei sonstiger Rechtswirksamkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 zu stellen.

(3) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch zum folgenden Zeitpunkt wirksam:

a) soweit die Verbesserung des Vorrückungstichtages auf einer Anrechnung von Zeiten nach § 12 Abs. 2f

Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach Art. I Z. 4 und 6 für Landesbeamte geltenden Fassung beruht,

1. mit 1. Jänner 1994 oder,

2. sofern der betreffende Staat erst nach dem 1. Jänner 1994 der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, mit Wirksamkeitsbeginn des Beitritts;

b) soweit die Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf einer Anrechnung von Zeiten nach § 12 Abs. 2f Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach Art. I Z. 4 für Landesbeamte geltenden Fassung beruht, mit 1. Jänner 1994;

c) soweit die Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf einer Anrechnung von Zeiten nach § 12 Abs. 2f Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach Art. I Z. 5 für Landesbeamte geltenden Fassung beruht, mit 1. Juni 2002.

(4) Führt eine nach den Abs. 1 und 3 vorgenommene rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, so ist diese anstelle der bisher maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Bemessungen von Abfertigungen und von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung rückwirkend mit dem Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(5) Führen Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumswendungs, so ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der

Beamte aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 45-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumswendungs erhalten, so ist diese auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(6) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer nach den Abs. 1 bis 5 getroffenen Maßnahme aufgrund der Anrechnung von vor dem 1. Jänner 2008 liegenden Zeiten ergeben, gilt § 13b des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe, dass der folgende Zeitraum nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist:

a) für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aufgrund des Abs. 3 lit. a Z. 1 und lit. b ergeben, der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 2007,

b) für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aufgrund des Abs. 3 lit. a Z. 2 ergeben, der Zeitraum ab dem Wirksamkeitsbeginn des Beitritts bis zum 31. Dezember 2007,

c) für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aufgrund des Abs. 3 lit. c ergeben, der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Dezember 2007.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6, soweit damit im § 2 lit. c Z. 39 der Art. 2 Z. 3, 4 und 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 176/2004 für Landesbeamte in Kraft gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(3) Art. I Z. 10, 11, 12, 13 und 14 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

64. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 68/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 24h werden das Zitat „nach § 13e Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBL. Nr. 86,“ durch das Zitat „nach § 25 Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 63,“ und das Zitat „nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998, LGBL. Nr. 87,“ durch das Zitat „nach § 7 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005, LGBL. Nr. 64,“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 24k hat zu lauten:

„(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer von mindestens drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder zu einem späteren Schuleintritt des Kindes, wirksam.“

3. Im Abs. 4 des § 24k wird die Wortfolge „zwei Monate“ durch die Wortfolge „drei Monate“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 24m werden das Zitat „nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ durch das Zitat „nach § 29 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005“ und das Zitat „nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998“ durch das Zitat „nach § 12 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005“ ersetzt.

5. In den §§ 34b Abs. 1 lit. b Z. 3, 36 Abs. 2 zweiter Satz und 46 Abs. 5 lit. a werden das Zitat „Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ durch das Zitat „Tiroler Mutterschutzgesetz 2005“ und das Zitat „Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998“ durch das Zitat „Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005“ ersetzt.

6. Im § 34b wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes nach den Abs. 1 und 2 Teile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.“

7. Im Abs. 1 des § 34i wird in der lit. b das Zitat „des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ durch das Zitat „des § 24 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005“ ersetzt.

8. Im Abs. 5 des § 34i wird im ersten Satz das Wort „halbtageweise“ durch das Wort „stundenweise“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 36a werden in der lit. d das Wort „oder“ sowie folgende Bestimmung als lit. e angefügt:

„e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,“

10. Im Abs. 2 des § 36b hat der erste Satz zu lauten: „Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden.“

11. Im Abs. 1 erster Satz und im Abs. 2 lit. c des § 36c wird die Wortfolge „des 30. Lebensjahres“ jeweils durch die Wortfolge „des 40. Lebensjahres“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 36d wird im ersten Satz die Wortfolge „von Schwiegereltern und Schwiegerkindern“ durch die Wortfolge „von Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie von Wahl- und Pflegeeltern“ ersetzt.

13. Im Abs. 4 des § 36d werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend vom Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden. Bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“

14. Der Abs. 1 des § 45a hat zu lauten:

„(1) Der Beamte kann aus wichtigen dienstlichen Interessen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

a) zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und

b) die für den Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist.“

15. Im § 45a wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 2 eingefügt und erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“:

„(2) Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

a) bei Änderung der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen oder

b) wenn der Beamte bei der Dienstbeurteilung nach § 15 auf „nicht entsprechend“ beurteilt wurde oder

c) wenn über den Beamten eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wegen der Art und Schwere der von ihm begangenen Dienstpflichtverletzung die Belassung des Beamten in der Dienststelle nicht vertretbar scheint.“

16. Der Abs. 1 des § 50a hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Euro:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W3 W2	
	Dienstklasse III	
1	1136,6	1172,4
2	1150,3	1201,2
3	1164,2	1230,0
4	1177,9	1259,0
5	1191,6	1287,8
6	1225,2	1316,6
7	1247,5	1345,2
8	1270,0	1374,1
9	1291,9	1402,7
10	1314,2	1431,6
11	–	1460,6
12	–	1491,5

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2	
	IV	V

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2	
	IV	V
1	–	–
2	–	1988,6
3	1573,7	2057,3
4	1642,1	2125,5
5	1711,3	2194,3
6	1780,5	2263,0
7	1849,9	2331,7
8	1919,5	2400,4
9	1988,6	2468,5

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W3 W2	
	Dienstklasse III	
1	1167,3	1204,1
2	1181,4	1233,6
3	1195,6	1263,2
4	1209,7	1293,0
5	1223,8	1322,6
6	1258,3	1352,1
7	1281,2	1381,5
8	1304,3	1411,2
9	1326,8	1440,6

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W3 W2	
	Dienstklasse III	
10	1349,7	1470,3
11	–	1500,0
12	–	1531,8

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2	
	IV	V
1	–	–
2	–	2042,3
3	1616,2	2112,8
4	1686,4	2182,9
5	1757,5	2253,5
6	1828,6	2324,1
7	1899,8	2394,7
8	1971,3	2465,2
9	2042,3	2535,1“

17. Der Abs. 4 des § 50a hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe W3 gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

bei einer Dienstzeit	Euro
bis 9 Jahren	41,0
von 10 bis 15 Jahren	53,0
von 16 bis 21 Jahren	74,8
von 22 bis 29 Jahren	94,8
ab 30 Jahren	112,8.

Während des provisorischen Dienstverhältnisses beträgt die Dienstzulage 25,7 Euro;

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

bei einer Dienstzeit	Euro
bis 9 Jahren	42,1
von 10 bis 15 Jahren	54,4
von 16 bis 21 Jahren	76,8
von 22 bis 29 Jahren	97,4
ab 30 Jahren	115,8.

Während des provisorischen Dienstverhältnisses beträgt die Dienstzulage 26,4 Euro.“

18. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. a der Betrag „61,5 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „62,9 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „64,6 Euro“ und der Betrag „72,2 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „73,9 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „75,9 Euro“ ersetzt.

19. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. c der Betrag „86,2 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „88,2 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „90,6 Euro“ ersetzt.

20. Im Abs. 6 des § 50a hat die lit. e zu lauten:

„e) § 140 mit der Maßgabe, dass in der Verwendungsgruppe W2 die Dienstzulage

1. für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005

aa) im provisorischen Dienstverhältnis 25,7 Euro,

bb) im definitiven Dienstverhältnis

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	53,0	94,8
Dienststufe 1a	112,8	161,5
Dienststufe 1b	142,8	204,3
Dienststufe 2	204,3	252,4
Dienststufe 3	300,8	360,0

cc) nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren 112,8 Euro und

2. für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006

aa) im provisorischen Dienstverhältnis 26,4 Euro,

bb) im definitiven Dienstverhältnis

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	54,4	97,4
Dienststufe 1a	115,8	165,9
Dienststufe 1b	146,7	209,8
Dienststufe 2	209,8	259,2
Dienststufe 3	309,9	369,7

cc) nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren 115,8 Euro beträgt.“

21. Im Abs. 6 des § 50a werden in der lit. f der Betrag „84,0 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „85,9 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „88,2 Euro“ und der Betrag „88,5 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005 durch den Betrag „90,5 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „92,9 Euro“ ersetzt.

22. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. g der Betrag „49,8 Euro“ für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum

31. Dezember 2005 durch den Betrag „50,9 Euro“ und für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 durch den Betrag „52,3 Euro“ ersetzt.

23. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt in Euro:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

in der Gehaltsstufe

1	1519,0
2	1544,2
3	1565,1
4	1587,5
5	1607,6
6	1640,2
7	1671,7
8	1707,6
9	1805,7
10	1896,6
11	1950,8
12	2071,9
13	2174,7
14	2278,3
15	2381,2
16	2473,2
17	2568,7

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

in der Gehaltsstufe

1	1560,0
2	1585,9
3	1607,4
4	1630,4
5	1651,0
6	1684,5
7	1716,8
8	1753,7
9	1854,5
10	1947,8
11	2003,5
12	2127,8
13	2233,4
14	2339,8
15	2445,5
16	2540,0
17	2638,1“

24. Im Abs. 4 des § 51d wird das Wort „Reifeprüfung“ durch die Wortfolge „Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung“ ersetzt.

25. § 51f hat zu lauten:

„§ 51f

Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen

Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt in Euro:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
I	212,3	225,1	241,4
II	193,9	204,3	217,8
III	153,0	162,1	173,5
IV	116,4	123,7	131,3
V	72,9	78,0	83,8

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
I	218,0	231,2	247,9
II	199,1	209,8	223,7
III	157,1	166,5	178,2
IV	119,5	127,0	134,8
V	74,9	80,1	86,1

26. Der Abs. 2 des § 51g hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

a) für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2005:

in den Gehaltsstufen	Euro
1 bis 5	74,5
6 bis 11	104,7
ab 12	148,6

b) für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006:

in den Gehaltsstufen	Euro
1 bis 5	76,5
6 bis 11	107,5
ab 12	152,6“

27. Nach § 97 wird folgende Bestimmung als § 97a eingefügt:

„§ 97a

Vernehmung von minderjährigen Zeugen

(1) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in seinem Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrau-

ens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihr Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.“

28. § 111 hat zu lauten:

„§ 111

Verweisungen auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die jeweils im Folgenden angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004;

2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2005;

3. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2005;

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005;

5. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

6. EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002;

7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006;

8. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2004;

9. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 165/2005;

10. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006;

11. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2005;

12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006;

13. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2004;

14. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006;

15. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2006;

16. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/2005;

17. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2005.“

Artikel II

§ 36d Abs. 4 zweiter Satz des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der Fassung des Art. I Z. 13 gilt für eine Maßnahme der Familienhospizfreistellung zur Betreu-

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

ung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern), die nach dem Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens gewährt wird. Dem Beamten, dem eine Maßnahme der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) vor diesem Zeitpunkt gewährt wurde, ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme auf insgesamt höchstens neun Monate zu gewähren.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

65. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 werden das Wort „Leibesübungen“ jeweils durch die Worte „Bewegung und Sport“ sowie die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ und „des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ jeweils durch die Worte „des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schulen sowie die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung ist Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters.“

3. Im § 5 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung“

4. Im § 16 wird folgende Bestimmung als Abs. 7a eingefügt:

„(7a) In der Vorschulstufe und in der ersten bis vierten Schulstufe können für Schüler, die nach § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2006, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.“

5. Im Abs. 8 des § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 6 genannten Unterrichtsgegenständen sowie im Fall des Abs. 7a sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer

Klassen zusammenzufassen, wobei jedoch die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zu vermeiden ist.“

6. Im Abs. 9 des § 16 wird das Zitat „Abs. 2, 3, 5, 6 und 7“ durch das Zitat „Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 7a“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 17 wird der zweite Satz aufgehoben.

8. Der Abs. 3 des § 17 hat zu lauten:

„(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 19 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.“

9. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 1 lit. a den Bezirksschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter,

b) Abs. 1 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter,

c) Abs. 1 lit. c und d den Bezirksschulrat,

d) Abs. 1 lit. e und f den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter sowie in allen Fällen überdies den Schulleiter zu hören.“

10. Im Abs. 4 des § 18 hat die lit. a zu lauten:

„a) Abs. 3 lit. a den Bezirksschulrat und die Klassenforen der betroffenen Schulen,“

11. Im Abs. 5 des § 18 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 1 bis 5, 6 lit. a und 7a),“

12. Der Abs. 6 des § 18 wird aufgehoben.

13. Im § 21 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Sofern für Schulen aufgrund schulautonomer Lehrplanbestimmungen Schwerpunkte bestehen, darf zusätzlich zur Bezeichnung der Schulart oder Schulform eine auf den jeweiligen Schwerpunkt Bezug nehmende Bezeichnung geführt werden. Diese Bezeichnung ist vom Schulerhalter nach Anhören des Bezirksschulrates zu bestimmen.“

14. Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„(1) Eine Volksschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 21 Abs. 1 und 2 als auch nach § 21 Abs. 3 und 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderlich ist.“

15. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Volksschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 21, 22 und 23 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Volksschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.“

16. Im Abs. 3 des § 25 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1998,“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2006,“ ersetzt.

17. Der Abs. 6 des § 34 wird aufgehoben.

18. Im § 37 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.“

19. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Eine Hauptschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 37 Abs. 1 als auch nach § 37 Abs. 3 oder 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf 80 abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 oder 4 gegeben sind und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderlich ist.“

20. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Hauptschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 37, 38 und 39 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Hauptschule anzuordnen, wenn die Vo-

raussetzungen nach § 38 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.“

21. Im § 48 wird folgende Bestimmung als Abs. 8a eingefügt:

„(8a) In der Vorschulstufe und in der ersten bis vierten Schulstufe können für Schüler, die nach § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.“

22. Im Abs. 9 des § 48 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 7 genannten Unterrichtsgegenständen und im Fall des Abs. 8a sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen.“

23. Im Abs. 3 des § 50 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 48 Abs. 1 bis 8a),“

24. Im Abs. 3 des § 50 hat die lit. d zu lauten:

„d) das Absehen von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 48 Abs. 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 9),“

25. Der Abs. 4 des § 50 wird aufgehoben.

26. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.“

27. Der Abs. 1 des § 54 hat zu lauten:

„(1) Eine Sonderschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 52 Abs. 1 bzw. 2 als auch nach § 52 Abs. 3 bzw. 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann bei Allgemeinen Sonderschulen trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf sieben und bei Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf drei abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 52 Abs. 3 bzw. 4 noch bestehen und die Auflassung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderlich ist.“

28. § 55 hat zu lauten:

„§ 55

Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Sonderschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 52, 53 und 54 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Sonderschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 bzw. § 54 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.“

29. Im Abs. 1 des § 65 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

30. Im § 65 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.“

31. Im Abs. 2 des § 67 wird in den lit. a und b die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

32. § 68 hat zu lauten:

„§ 68

Verfahren

(1) Die Errichtung, die Stilllegung, die Aufhebung der Stilllegung und die Auflassung einer Polytechnischen Schule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 65, 66 und 67 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Polytechnischen Schule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 bzw. § 67 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.“

33. Im Abs. 4 des § 96 wird das Zitat „BGBI. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 767/1996,“ aufgehoben.

34. Der Abs. 1 des § 99a hat zu lauten:

„(1) Ganztägige Schulen (§ 99f) bestehen aus einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil. Beide Teile können in getrennter oder in verschränkter Abfolge geführt werden. Der Betreuungsteil ist zu führen, wenn die Zahl der Schüler, die für den Betreuungsteil angemeldet sind, an zumindest drei Tagen der Woche jeweils mindestens sieben, an Sonderschulen jeweils mindestens drei, beträgt.“

35. Der Abs. 4 des § 99a hat zu lauten:

„(4) Im Betreuungsteil sind die Schüler tageweise zu Gruppen zusammenzufassen. Der Betreuungsteil darf nur an jenen Tagen der Woche geführt werden, an denen im Hinblick auf die Zahl der am betreffenden Tag angemeldeten Schüler die Bildung zumindest einer Gruppe möglich ist. Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf 19 nicht übersteigen und sieben nicht unterschreiten. An Sonderschulen darf die Zahl der Schüler in einer Gruppe die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl nicht übersteigen und drei nicht unterschreiten. Gruppen dürfen nur in der entsprechend diesen Schülerhöchstzahlen und Schülermindestzahlen erforderlichen Anzahl gebildet werden. Bei der Bildung der Gruppen sind nach Möglichkeit Schüler derselben Schulstufe, im Fall der schulartübergreifenden Führung einer Schule als ganztägige Schule überdies derselben Schulart, zusammenzufassen. Die Schüler sind möglichst gleichmäßig auf die Gruppen aufzuteilen.“

36. § 99b hat zu lauten:

„§ 99b
Zuständigkeit

Die Entscheidung in den Angelegenheiten des § 99a Abs. 1 bis 5 obliegt dem Schulleiter. Dieser hat vor einer Entscheidung über

a) die Führung des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles in getrennter oder in verschränkter Abfolge (§ 99a Abs. 1 zweiter Satz) den Bezirksschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter,

b) die Führung des Betreuungsteiles (§ 99a Abs. 1 dritter Satz) den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.“

37. Im Abs. 1 des § 99c hat der zweite Satz zu lauten:

„Im Fall des § 6 zweiter Satz sind weiters die für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen.“

38. Im Abs. 1 des § 99e wird der zweite Satz aufgehoben.

39. § 99f hat zu lauten:

„§ 99f

**Bestimmung einer Schule
als ganztägige Schule,
Aufhebung dieser Bestimmung**

(1) Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn

a) die zu erwartende Zahl an Schülern, die voraussichtlich an zumindest drei Tagen der Woche den Betreuungsteil besuchen werden, mindestens 15, an Sonderschulen mindestens sieben, beträgt und

b) entsprechende anderweitige Betreuungseinrichtungen, die die Schüler von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen im Übrigen in sinnvoller Anwendung des § 100 zumutbaren Weg erreichen können, nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Der Schulerhalter hat abweichend vom Abs. 1 schulübergreifend eine von mehreren gleichartigen Schulen als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn

a) die Zusammenfassung der Schüler im Betreuungsteil zur Erreichung der jeweiligen Schülermindestzahl nach Abs. 1 lit. a voraussichtlich erforderlich ist und

b) die Schüler der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen im Übrigen zumutbaren Schulweg (§ 100) erreichen können.

(3) Der Schulerhalter kann abweichend vom Abs. 1 schulübergreifend oder schulartübergreifend eine von mehreren Schulen als ganztägige Schule bestimmen, wenn der Betreuungsteil auf diese Weise im Hinblick auf die räumlichen, ausstattungsmaßigeren oder personellen Voraussetzungen an der betreffenden Schule zweckmäßiger geführt werden kann und überdies die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. b erfüllt ist.

(4) Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn

a) die zu erwartende Zahl an Schülern, die voraussichtlich den Betreuungsteil besuchen werden, an zumindest drei Tagen der Woche jeweils mindestens sieben, an Sonderschulen jeweils mindestens drei, beträgt,

b) die für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit erforderlichen Lehrerstellen unter Bedachtnahme auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgegebenen Grundsätze vorgesehen werden können und

c) der Schulerhalter sich der Landesregierung gegenüber zur Beistellung der im Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer oder Erzieher bereit er-

klärt oder im Fall, dass Lehrer vom Land beigestellt werden, zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer nach § 99d verpflichtet.

(5) Der Schulerhalter kann schulübergreifend oder schulartübergreifend eine von mehreren Schulen als ganztägige Schule bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 und überdies die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. b erfüllt sind.

(6) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für diese Bestimmung sowohl nach den Abs. 1, 2 und 3 als auch nach Abs. 4 oder 5 voraussichtlich dauernd nicht mehr bzw. im Fall des Abs. 4 lit. b und c nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule kann aufgehoben werden, wenn zwar die Voraussetzungen nach den Abs. 1, 2 und 3 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen nach Abs. 4 oder 5 noch bestehen.

(7) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und die Aufhebung dieser Bestimmung bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 6 gegeben sind.

(8) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 6 erster Satz gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Aufhebung der Bestimmung der Schule als ganztägige Schule nicht nachgekommen ist.

(9) Vor einer Entscheidung nach Abs. 7 sind das Kollegium des Landesschulrates und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, vor einer Entscheidung nach Abs. 8 der Landesschulrat und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss, zu hören.“

40. Im Abs. 1 des § 107 wird das Zitat „Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4,“ durch das Zitat „Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

41. Die Überschrift des § 110 hat zu lauten:

„Schultage, schulfreie Tage“

42. Im Abs. 2 des § 110 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,“

43. Im Abs. 2 des § 110 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt,“

44. Im Abs. 2 des § 110 hat die lit. h zu lauten:

„h) in den Fällen des Abs. 4 der einem nach den lit. a, b oder e schulfreien Freitag folgende Samstag und der

Samstag, der auf den 8. Jänner fällt, wenn der vorangehende Freitag für schulfrei erklärt wurde.“

45. Der Abs. 4 des § 110 hat zu lauten:

„(4) Für einzelne Schulen können die Samstage zu Schultagen erklärt werden, wenn hierfür besondere regionale Erfordernisse bestehen und wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen (Sechstageswoche).“

46. Im Abs. 7 des § 110 hat die lit. a zu lauten:

„a) durch Verringerung der nach den Abs. 2 lit. b bis h, 5 und 6 schulfreien Tage – ausgenommen der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche – oder“

47. Der Abs. 8 des § 110 hat zu lauten:

„(8) Zur Erreichung eines Zeitraumes von mehreren aufeinander folgenden schulfreien Tagen können in jedem Unterrichtsjahr bis zu fünf Tage, an Schulen mit Sechstageswoche bis zu sechs Tage, für schulfrei erklärt werden. Die für schulfrei erklärten Tage sind jedenfalls einzubringen. Für die Einbringung gilt Abs. 7 zweiter Satz sinngemäß.“

48. Im Abs. 5 des § 112 werden der vierte und der fünfte Satz aufgehoben.

49. Der Abs. 7 des § 112 hat zu lauten:

„(7) Aus zwingenden Gründen kann die tägliche Unterrichtszeit für einzelne Schulen abweichend von den Bestimmungen der Abs. 4 und 6 unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler festgesetzt werden.“

50. Im Abs. 1 des § 113 hat der zweite Satz zu lauten:

„Aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn die Beförderung der Schüler sonst nicht möglich wäre, kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen oder einzelne Klassen mit 45 Minuten festgelegt werden.“

51. Der Abs. 3 des § 113 hat zu lauten:

„(3) Unterrichtsstunden in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung und Ernährung und Haushalt sowie im Rahmen vom Projektunterricht können in dem nach der Art dieser Unterrichtsgegenstände bzw. des Projektunterrichtes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der anschließenden Pausen aufeinander folgen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Arbeitspausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.“

52. Der Abs. 4 des § 115 hat zu lauten:

„(4) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 und 5 lit. a obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. Hinsichtlich der Be-

schlussfordernde gilt Abs. 2 vierter Satz sinngemäß. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 sind die Schulkonferenz, der gesetzliche Schulerhalter und die Erziehungsberechtigten zu hören. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5 lit. a ist die Schulkonferenz zu hören.“

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft.
 (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Koler

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

bestehende Verordnungen, mit denen die Samstage für schulfrei erklärt werden, außer Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird Art. II Abs. 3 der Novelle LGBL. Nr. 46/1996 zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 aufgehoben.

(4) Schulen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aufgrund des § 99f in der bisher geltenden Fassung als ganztägige Schulen geführt werden, gelten als ganztägige Schulen im Sinn des § 99f in der Fassung des Art. I Z. 39.

66. Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBL. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 128/2003, wird wie folgt geändert:

§ 15 hat zu lauten:

„§ 15

Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger

(1) In der Stadtgemeinde ist eine Gemeindewahlerevidenz für Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu führen (Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wahlerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003, sinngemäß.

(2) In die Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 17. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht

ausgeschlossen sind und in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von Amts wegen einzutragen. Die Stadtgemeinde hat jeden Unionsbürger von der erstmaligen Eintragung in die Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich zu verständigen.

(3) Die Stadtgemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Gemeindewahlerevidenz vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, das Wahlrecht zum Gemeinderat, so ist er von der Stadtgemeinde aus der Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung gegen seine Streichung aus der Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 18.

(4) Ein Unionsbürger, der trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht in die Gemeindewahlerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen wird,

kann gegen seine Nichteintragung schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 18.

(5) Die Stadtgemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche, die nach den Abs. 3 und 4 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 18 gelten, zu führen.

(6) In die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger kann jedermann, der sich von ihrer Vollstän-

digkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen und Änderungen anregen.

(7) Die Stadtgemeinde hat den Gemeinderatsparteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger und vom Verzeichnis nach Abs. 5 herzustellen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

67 • Gesetz vom 17. Mai 2006, mit dem die Tiroler Gemeindegewählordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindegewählordnung 1994, LGBL Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 127/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 23a hat zu lauten:

„§ 23a

Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindegewählerevidenz für Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu führen (Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2003, sinngemäß.

(2) In die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 17. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von Amts wegen einzutragen. Die Gemeinde hat jeden Unionsbürger von der erstmaligen Eintragung in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich zu verständigen.

(3) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Gemeindegewählerevidenz vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, das Wahlrecht zum Gemeinderat, so ist er von der Gemeinde aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung gegen seine Streichung aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 28.

(4) Ein Unionsbürger, der trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen wird, kann gegen seine Nichteintragung schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 28.

(5) Die Gemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche, die nach den Abs. 3 und 4 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinn des § 28 gelten, zu führen.

(6) Für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gilt § 28 Abs. 1 zweiter Satz.

(7) In die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger kann jedermann, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen und Änderungen anregen.

(8) Die Gemeinde hat den Gemeinderatsparteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger und vom Verzeichnis nach Abs. 5 herzustellen.“

2. Im Abs. 1 des § 26 wird die Wortfolge „durch sieben Tage“ durch die Wortfolge „durch fünf Werktagen, mit Ausnahme des Samstages,“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 45 hat zu lauten:

„(2) In der Kundmachung nach Abs. 1 hat sich die Reihung der Wahlvorschläge der Wählergruppen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten sind, nach der Anzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Mandate zu richten. Bei gleicher Anzahl an Mandaten bestimmt sich die Reihung nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Anzahl an Stimmen. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet über die Reihung das vom jüngsten Mitglied der Gemeindegewahlbehörde zu ziehende Los. Als im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten gilt eine Wählergruppe,

wenn ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen unverändert geblieben ist oder wenn eine Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates dieser Gemeinderatspartei vorliegt, dass diese Wählergruppe ihre Nachfolgerin ist. Liegt eine solche Erklärung vor, so ist jedenfalls diese Wählergruppe an der dieser Gemeinderatspartei zukommenden Stelle zu reihen. Tragen zwei oder mehrere Wählergruppen die Bezeichnung einer im zuletzt gewählten Gemeinderat vertretenen Gemeinderatspartei, so ist an der dieser Gemeinderatspartei zukommenden Stelle jene der neuen Wählergruppen zu reihen, für die die zuvor genannte Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates dieser Gemeinderatspartei vorliegt. Die Erklärungen sind bis spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich an die Gemeindegewahlbehörde abzugeben.“

4. Im Abs. 4 des § 73 wird im zweiten Satz die Wortfolge „innerhalb eines Jahres“ durch die Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck